

Mietvertrag

zwischen dem Studentenwerk Weiße Rose e.V., Briachstraße 10, 88250 Weingarten, vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Philipp Stäbler

– Vermieter –

und

– Mieter –

§ 1 Mieträume & Mietzeit

- (1) Der Vermieter vermietet dem Mieter zu den Allgemeinen Mietbedingungen (**Anlage 1**) und den in diesem Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen im Studentenwohnheim

Weingarten, Briachstr. 10, 88250 Weingarten

zum vorübergehenden Gebrauch während des Studiums des Mieters an diesen das

Zimmer Nr. _____

beginnend ab dem _____ befristet bis zum _____

Das Mietverhältnis verlängert sich einmalig um ein Jahr, wenn nicht von einer Mietvertragspartei bis spätestens drei Monate vor Ende der Laufzeit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 schriftlich gekündigt wird. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses nach § 545 BGB ist ausgeschlossen.

- (2) Wird der vermietete Wohnraum zur vereinbarten Zeit nicht zur Verfügung gestellt, so kann der Mieter Schadensersatz nur fordern, wenn der Vermieter die Verzögerung infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Das Recht des Mieters zur Mietminderung oder zur fristlosen Kündigung wegen nicht rechtzeitiger Gebrauchsgewähr bleibt unberührt.

§ 2 Miete, Nebenkosten, Kautio

- (1) **Die monatliche Miete beträgt _____ EURO inkl. Nebenkosten.** Die Miete ist monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes auf dem Konto des Vermieters an.
- (2) Die beim Einzug zu hinterlegende Kautio beträgt **500,00 EURO** (in Worten: fünfhundert Euro) und wird per Lastschrift, gemeinsam mit der 1. Miete, vom angegebenen Konto eingezogen. Der Vermieter ist während der Mietzeit berechtigt, unbeschadet der nachfolgenden Regelung, wegen rechtskräftig festgestellter, unstreitiger oder offensichtlich begründeter Forderungen die Kautio ganz oder teilweise in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, das Kautionskonto unverzüglich um den entsprechenden Betrag aufzufüllen.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet eine Private Haftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von. mind. 10 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden (inkl. Mietschäden) abzuschließen oder nachzuweisen. Diese Versicherung muss für die gesamte Mietzeit bestehen.

§ 3 Zustand der Mieträume

- (1) Der Vermieter gewährt den Gebrauch der Mietsache in dem Zustand bei Übergabe. Die Parteien erstellen gemeinsam ein Übergabeprotokoll bei Beginn und zum Ende des Mietverhältnisses.
- (2) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bei Vertragsabschluss vorhandene Sachmängel (Garantiehaftung) wird ausgeschlossen. § 536 a Abs. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung. Im Übrigen kann der Mieter vom Vermieter Schadensersatz wegen Mängeln der Mietsache nur verlangen, soweit dem Vermieter Vorsatz

oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Das Recht des Mieters zur Mietminderung oder zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

§ 4 Instandhaltung, Instandsetzung, Schönheitsreparaturen

- (1) Die Schönheitsreparaturen während der Mietdauer übernimmt der Mieter auf eigene Kosten. Der Mieter ist verpflichtet, die notwendigen Schönheitsreparaturen fachgerecht auszuführen. Die Schönheitsreparaturen umfassen das Streichen der Wände und Decken, weiter das Reinigen der Bodenbeläge und Fliesen. Die erforderlichen Renovierungskosten werden im Zweifel nach dem Kostenvorschlag eines von dem Vermieter benannten Malerfachgeschäfts ermittelt. Die Selbstdurchführung der erforderlichen Schönheitsreparaturen bleibt den Mietern unbenommen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die Reparaturkosten für Installations- und Einrichtungsgegenstände, die seinem direkten und häufigen Zugriff ausgesetzt sind, wie die Installationen für Wasser und Gas, Elektrizität, Heiz- und Kocheinrichtungen, Fenster- und Türverschlüsse sowie für Rollläden zu tragen, soweit die Kosten der einzelnen Reparatur 100,00 EUR nicht übersteigen und der jährliche Reparaturaufwand nicht mehr als 8 % der Jahresmiete beträgt.

§ 5 Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die Mieträume vollständig geräumt, gereinigt und ggf. gestrichen zurückzugeben.
- (2) Der Mieter hat alle Schlüssel – auch selbstbeschaffte – zurückzugeben. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die dem Vermieter oder einem Nachmieter aus der Verletzung dieser Pflichten entstehen.

§ 6 Salvatorische Klausel, Nebenabreden, Gerichtsstand, Sonstiges

- (1) Ergänzend gelten für dieses Mietverhältnis die Allgemeinen Mietbedingungen und die Gebührenordnung des Studentenwerks Weiße Rose e.V.; die dortigen Regelungen sind vom Mieter einzuhalten und zu beachten. Es gilt die jeweils aktuelle Version. Sie finden diese auf unserer Homepage oder bei uns in der Verwaltung.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ravensburg. Für alle sich aus dem Mietvertrag ergebenden Streitfälle, bei denen der Mieter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand Ravensburg.
- (3) Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der Schriftformklausel selbst.
- (4) Wegen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Mietvertrag nur die männliche Form verwendet. Für weibliche oder für mehrere Personen gilt dieser Mietvertrag entsprechend.
- (5) Die aktuelle Version der Allgemeinen Mietbedingungen, der Datenschutzhinweise sowie die aktuelle Version der Gebührenordnung des Studentenwerks Weiße Rose e.V. wurden dem Mieter am Tag der Mietvertragsunterzeichnung in Kopie übergeben; den Erhalt bestätigt der Mieter durch seine Unterschrift des Mietvertrages.

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

(Mieter)

(Vermieter)

bei Minderjährigen zusätzlich Erziehungsberechtigter!